



Abwasserentsorgung Reglement

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	1
2	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften.....	5
3	Baukontrolle.....	7
4	Betrieb und Unterhalt.....	9
5	Finanzierung.....	10
6	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.....	15
Anhang I	Gebühren.....	17
Anhang II	Belastungswerte (Loading Unit - LU).....	19
Anhang III	Perimeterplan Kleine Scheidegg.....	21
Anhang IV	Abkürzungen.....	22

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen beschliesst, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,

dieses Reglement:

1 Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 4 aufgeführten Gebiete, auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

⁴ Die Gemeinde Lauterbrunnen überträgt der Gemeinde Grindelwald die Abwasserentsorgung für die Gebiete Kleine Scheidegg - Eigergletscher - Jungfrauoch (gemäss Anhang III), welche nach Grindelwald entwässern. Es gelten die entsprechenden Rechtsgrundlagen der Gemeinde Grindelwald, die ein Rechtsverhältnis mit den Leistungsbezügern in diesem Gebiet begründet.



⁵ Die Gemeinde Grindelwald übernimmt in den Gebieten gemäss Abs. 4 sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abwässer stehenden Rechte und Pflichten.

⁶ Die Modalitäten der Aufgabenübertragung werden durch eine öffentliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald geregelt.

Art. 2
Zuständige Organe Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Zusammenhang mit diesem Reglement werden im Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen festgelegt.

Art. 3
Entwässerung des Gemeindegebietes Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4
Erschliessung ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Altrechtliche Leitungen ⁴ Vor dem 1. Januar 1971 durch Private erstellte Leitungen, die mehreren Gebäuden dienen, verbleiben den Privaten zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung. Die Gemeinde kann diese Leitungen unentgeltlich übernehmen, soweit diese den aktuellen Anforderungen an öffentlichen Leitungen entsprechen. Die notwendigen Sanierungsmassnahmen werden von der Gemeinde festgelegt. Die Kosten für die Zustandsaufnahmen, in der Bauzone und im öffentlichen Sanierungsgebiet, gehen zu Lasten der Gemeinde, alle weiteren Kosten zu Lasten der bisherigen Eigentümer.

Art. 5
Kataster ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

⁴ Die Pläne des ausgeführten Werks privater Abwasseranlagen sind der Gemeinde je in Papierform und digital abzugeben.

Art. 6
Öffentliche Leitungen ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 4.



² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschluss-
leitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 3 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Leitungen nach Art. 4 Abs. 4 sind ebenfalls private Leitungen.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ "Gebäudegruppe" ist dabei wie folgt definiert: Gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin/ eines Grundeigentümers oder von mehreren in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer/innen.

⁴ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁵ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁶ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Private
Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Sicherung öffentlicher
Leitungen und der
zugehörigen Sonder-
bauwerke und
Nebenanlagen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.



³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf Einwirkungen von Privatliegenschaften zurückzuführen sind (z.B. wegen Wurzelwerk von Sträuchern und Bäumen), werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

⁴ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁵ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁶ Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.



² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

2 Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

² Für Wohnwagen, Wohnheime und dergleichen, die länger als 6 Monate auf einem Campingplatz stationiert sind, ist ein Kanalisationsanschluss an die Sammelleitung der Campinghalterin respektive des Campinghalters zu errichten.

³ Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, indem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabenarbeiten für die Sammelleitungen die erforderlichen Projektpläne der privaten Anschlussleitungen vorzulegen. Die Gemeinde macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Art. 15

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen, anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenchafts-
entwässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.



² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen- Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitungen eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserleitungen einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2 Bst. d.

⁵ Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, das Regen- und das Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Von der Parzellengrenze bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die zuständige Behörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.



¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserleitung abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

¹² Die zuständige kantonale Stelle bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die Versickerungskarte der Gemeinde.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und
Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinkläar- und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläar- und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläar- und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 20

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonelementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3 Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.



² Die Gemeinde kann in schwierigen Fällen Fachleute des Kantons oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Gemeinde sowie die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Gemeinde meldet der zuständigen kantonalen Stelle den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken einmessen und abnehmen zu lassen.

³ Bei der Abnahme sind die Pläne des ausgeführten Werks digital und in Papierform auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.



4 Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren, Laugen und Salzlösungen
- Öle, Fette und Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Plastikmaterial
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft und Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

¹ Abwasser aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und Schlämme aus Abwasseranlagen sind bei der ARA zu entsorgen. Der Transport hat fachgerecht durch ein Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung der zuständigen kantonalen Stelle landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.



² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Art. 28

Periodische
Kontrollen / ZpA

¹ Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen in der Bauzone und im öffentlichen Sanierungsgebiet auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Nötigenfalls werden Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen erlassen.

² Die Kosten der Kontrollen (ZpA) trägt die Gemeinde. Auferlegte Kontrollen im Rahmen von einzelnen Baugesuchen tragen die Gesuchstellenden. Bei Beanstandungen aus diesen Kontrollen sind die Leitungseigentümerinnen und Leitungseigentümer für die Sanierungsmassnahmen kostenpflichtig.

5 Finanzierung

Art. 29

Allgemeines

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren: Grundgebühr Schmutzabwasser, Grundgebühr Regenabwasser, Gebühr für Reinabwasser/ Sickerwasser, Verbrauchsgebühren;
- c) Gebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen;
- d) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Der Gebührenrahmen für die in Absatz 1 Bst. a-c genannten Gebühren sind im Anhang I festgelegt.



³ In einer Verordnung legt der Gemeinderat fest:

- a) die gültigen einmaligen und wiederkehrenden Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens;
- b) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464).

⁴ Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für alle an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude und Anlagen. Als Gebäude und Anlagen gelten auch Residenzplätze auf Campingplätzen für Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen.

⁵ Die massgebende Wassermenge entspricht in der Regel dem Frischwasserbezug. Davon wird abgewichen, wenn das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezogen und in die Kanalisation eingeleitet wird (vgl. Art. 32, Abs. 3), oder wenn aus anderen Gründen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch besteht (vgl. Art. 33 Abs. 2).

Art. 30

Spezialfinanzierung

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr mindestens 60 % der Summe der folgenden Werte:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Leitungen (Schmutzabwasser-, Mischabwasser-, Regenabwasser- und Reinabwasserleitungen);
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und;
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Im Übrigen gilt die Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Abwasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.

Art. 31

Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede Baute und Anlage mit Kanalisationsanschluss eine Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und eine Anschlussgebühr für Regenabwasser zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühren werden in folgenden Fällen erhoben:

- a) bei Neubauten
- b) bei baubewilligungspflichtigen Änderungen, wie folgt: Bei Allein-, Gesamt- oder Miteigentum auf das Grundstück bezogen, bei Stockwerkeigentum auf die einzelne Einheit.



³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss Anhang II bemessen.

⁴ Eine Anschlussgebühr für Regenabwasser wird für Gebäudeflächen, deren Vorplätzen sowie für öffentliche Strassen erhoben, wenn sie an das Leitungsnetz der Gemeinde angeschlossen sind. Sie wird in Abhängigkeit der entwässerten Fläche bemessen (Fläche in senkrechter Projektion).

⁵ Bei Erhöhung der Belastungswerte (LU) oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei Verminderung der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet. Nachgebühren werden nur bei baubewilligungspflichtigen Änderungen erhoben, gemäss der Differenz vor und nach der Ausführung.

⁶ Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- oder Brunnenwasser), das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen:

- a) für Sickerwasser: pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
- b) für Suen- und Brunnenwasser: die Anschlussgebühr wird festgelegt, wenn ausnahmsweise eine Einleitung von Suen- und Brunnenwasser (vergl. Art. 16 Abs. 2 Bst. d) durch die Gemeinde genehmigt werden muss.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Schnurgerüstabnahme). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlte Gebühr zu erbringen.

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der gebührenpflichtigen Bauten und Anlagen haben die für die Bemessung der Gebühren notwendigen Angaben bereitzustellen.

Art. 32

Jährlich wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Gebühr für Reinabwasser, Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Der Anteil aus der Grundgebühr Schmutzabwasser und der Grundgebühr Regenabwasser beträgt insgesamt ca. 80 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren ca. 20 %.

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeinde.



Grundgebühr
Schmutzabwasser

⁴ Die Grundgebühr Schmutzabwasser wird wie folgt erhoben:

- a) Für Wohnnutzungen aufgrund der Raumeinheiten (RE), gemäss den Erhebungen der Steuerverwaltung. Dies unabhängig davon, ob Abwasser anfällt.
- b) Für Gewerbenutzungen gemäss Art. 32 wird ein abgestufter Tarif (Staffeltarif) auf der Basis der jährlichen, massgebenden Wassermenge erhoben.

⁵ Es wird eine Minimalgebühr festgelegt.

Grundgebühr
Regenabwasser

⁶ Die Grundgebühr Regenabwasser wird für Gebäudeflächen und für öffentliche Strassen erhoben.

⁷ Bei Gebäuden wird die Grundgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter Gebäudefläche gemäss Amtlicher Vermessung bemessen. Davon ausgenommen sind:

- a) Flächen, bei denen das Regenwasser nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt (z.B. bei Versickerung oder privater Ableitung in ein Gewässer);
- b) entwässerte Flächen, deren Wasser gefasst, als Brauchwasser genutzt und über die Hausinstallation dem Kanalisationssystem zugeführt wird (siehe Absatz 3, Einbau Wasseruhr erforderlich).

⁸ Bei öffentlichen Strassen wird die Grundgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter Strassenfläche bemessen, inklusive Trottoir, Plätze und Parkplätze. Dies ungesehen davon, ob die Flächen in die Kanalisation entwässern. Gebührenpflichtig sind nur Gemeinde- und Kantonsstrassen. Der Gebührenansatz beträgt die Hälfte des Tarifs für Gebäude gemäss Abs. 7.

Gebühr für
Reinabwasser

⁹ Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- und Brunnenwasser) das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen:

- a) für Sickerwasser: pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
- b) für Suen- und Brunnenwasser: Absatz 3 gilt für die Ermittlung der Kubikmeter abgeleiteten Wassermenge, respektive eine Pauschale für Brunnenwasser.

Verbrauchsgebühr

¹⁰ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der massgebenden Wassermenge gemäss Art. 29 Abs. 5 erhoben.

Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen

Für Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, aber

- a) deren Abwasser mittels einer Kleinkläranlage etc. gereinigt und deren Schlamm über die ARA entsorgt wird,
- b) oder über Abwassergruben verfügen, deren Inhalt bei der ARA oder direkt in die Kanalisationsleitungen entsorgt wird,

erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr gemäss Art. 43 Abs. 7, welche den Aufwand für die Behandlung des Abwassers einschliesslich der Bereitstellungskosten deckt.



- Art. 33**
- Gewerbenutzungen ¹ Als Gewerbenutzungen gelten alle Bauten und Anlagen, die gemäss der baurechtlichen Festlegung für gewerbliche Nutzung definiert sind. Dazu zählen auch die öffentlichen Bauten, Ferienheime und Campingplätze.
- ² Besteht offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, oder handelt es sich um einen sogenannten Grosseinleiterbetrieb nach Massgabe der jeweils gültigen Grundlagen des VSA, werden die Verbrauchsgebühren nach Art. 35 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) erhoben.
- Art. 34**
- Fälligkeit,
Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der im Baugesuch berechneten Belastungswerte (LU) und der entwässerten Fläche erhoben. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- ² Die Nachgebühren werden zum Zeitpunkt der Bauabnahme fällig. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- ³ Die jährlichen Grundgebühren sind für jene Liegenschaften und Anlagen zu leisten, die am 1. Juli des laufenden Jahres an die Kanalisation angeschlossen sind.
- ⁴ Die wiederkehrenden Gebühren können ratenweise bezogen werden. Es wird jährlich einmal abgerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- Art. 35**
- Inkasso, Rechnungs-
adressat Verzugs-
zins, Verjährung ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer/in. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie beim Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ² Bei Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.
- ³ Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird betrieben. Vorgängig erfolgt die Gebühreneinforderung mittels Verfügung.
- ⁴ Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Gebühren wird ab dem 30. Tag nach dem Verfügungsdatum ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz legt der Gemeinderat fest. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.



⁵ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 36

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage oder Bauberechtigte oder Bauberechtigter ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Mit- und Gesamteigentümer/innen haften solidarisch.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 37

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

6 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.

Widerhandlungen
gegen das
Reglement

Art. 38

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 39

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 40

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.



Inkrafttreten	<p>Art. 41</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2021 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 1.</p>
Genehmigungsvermerk	<p>Dieses Reglement mit den Anhängen I - IV wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 20. Juli 2020 von den Stimmberechtigten genehmigt.</p> <p>Lauterbrunnen, 16.09.2020</p> <p>Einwohnergemeinde Lauterbrunnen</p> <p>Der Präsident Der Sekretär</p> <p>sig. M. Stäger sig. A. Graf</p>
Auflagezeugnis	<p>Öffentliche Auflage während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 20. Juli 2020, das heisst vom 18. Juni 2020 bis und mit 20. Juli 2020.</p> <p>Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:</p> <p>Lauterbrunnen, 16. September 2020</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>sig. A. Graf</p>



Anhang I Gebühren

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser	Art. 42 ¹ Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser beträgt Fr. 350.00 pro Belastungswert (Loading Unit - LU).
Anschlussgebühren für Regenabwasser	² Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro Quadratmeter massgebende Fläche, bei Strassenflächen die Hälfte davon.
Anschlussgebühren für Sickerwasser	³ Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für die Einleitung von Sickerwasser in die Gemeindeleitung beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.
Jährliche Grundgebühr Schmutzabwasser	Art. 43 ¹ Der Gebührenrahmen der Grundgebühr Schmutzabwasser beträgt Fr. 25.00 bis Fr. 60.00 pro Raumeinheit (RE), bzw. Fr. 1.00 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter (Staffeltarif). ² Der Gebührenrahmen für die Minimalgebühr beträgt Fr. 180.00 bis Fr. 300.00.
Jährliche Grundgebühr Regenabwasser	² Der Gebührenrahmen der Grundgebühr Regenabwasser beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 4.00 pro Quadratmeter massgebende Fläche.
Jährliche Verbrauchsgebühr	³ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.20 bis Fr. 2.00 pro Kubikmeter massgebende Wassermenge.
Jährliche Sickerwassergebühr	⁴ Der Gebührenrahmen der jährlichen Sickerwassergebühr beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 4.00 pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.
Gebühr Suen- und Brunnenwasser	⁵ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Gebühr für Suenwasser beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 1.00 pro Kubikmeter. ⁶ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Gebühr für Brunnenwasser beträgt pauschal Fr. 50.00 pro Jahr.
Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen	⁷ Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen beträgt pro Kubikmeter Fr. 40.00 bis Fr. 100.00. Beide müssen direkt bei der ARA Lauterbrunnen angeliefert werden. Sie können nur in Ausnahmefällen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald mit Bewilligung der Gemeinde in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gebühr wird bei dieser ausnahmsweise gestatteten Nutzung der Kanalisation um 25 % erhöht. Zusätzlich gehen die Wartungs-, Leerungs- und Transportkosten zu Lasten der Eigentümer/innen.



Anpassung an den Baupreisindex „Espace Mittelland“	Art.44 Die Anschlussgebühr nach Art. 41 Abs. 1 basiert auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex „Espace Mittelland“, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Verordnung zum Reglement über die Abwasserentsorgung festgelegt.
Mehrwertsteuer	Art. 45 Die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer gemäss Verordnung über die Mehrwertsteuer.
Übergangsbestimmung	Art. 46 ¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.



Anhang II Belastungswerte (Loading Unit - LU)

Zur Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser
(Art. 31 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 1 des Anhangs I)

a) Belastungswerte (LU) für Gewerbe, Gastronomie und Hotel

Anschlusswert, Normalinstallationen (Richtwerte)	LU pro Installationseinheit
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Dusche, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	1
WC-Spülkasten / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Urinoir-Spülung automatisch	3
Getränkeautomat	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Gewerbliche Geschirrspülmaschinen (Hotel, Camping)	3
Haushaltwaschautomat	2
Gewerblicher Waschautomat	6
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Entnahmemarmatur für Garten und Garage, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Entnahmemarmatur für Garten und Garage, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping), nur mit Kaltwasseranschluss	4
Stand-/Wandbatterie, Durchmesser 3/4 Zoll, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	16



b) Belastungswerte (LU) für Haushalte und Landwirtschaft

Anschlusswert, Normalinstallationen (Richtwerte)	LU pro Installationseinheit
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Dusche, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	1
WC-Spülkasten / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Entnahmearmatur für Garten und Garage, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Entnahmearmatur für Garten und Garage, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8

c) Belastungswerte (LU) bei Spezialinstallationen

Bei Zierweiher, laufenden Brunnen, Kühl- und Klimaanlage und typähnlichen Einrichtungen werden die Belastungswerte nach deren Volumenstrom ermittelt:

1 LU = 0,1 Liter pro Sekunde respektive 6 Liter pro Minute.

Bei Schwimmbädern (Hallen- und Freibäder) werden die anrechenbaren LU auf Grund des Beckeninhaltes ermittelt.

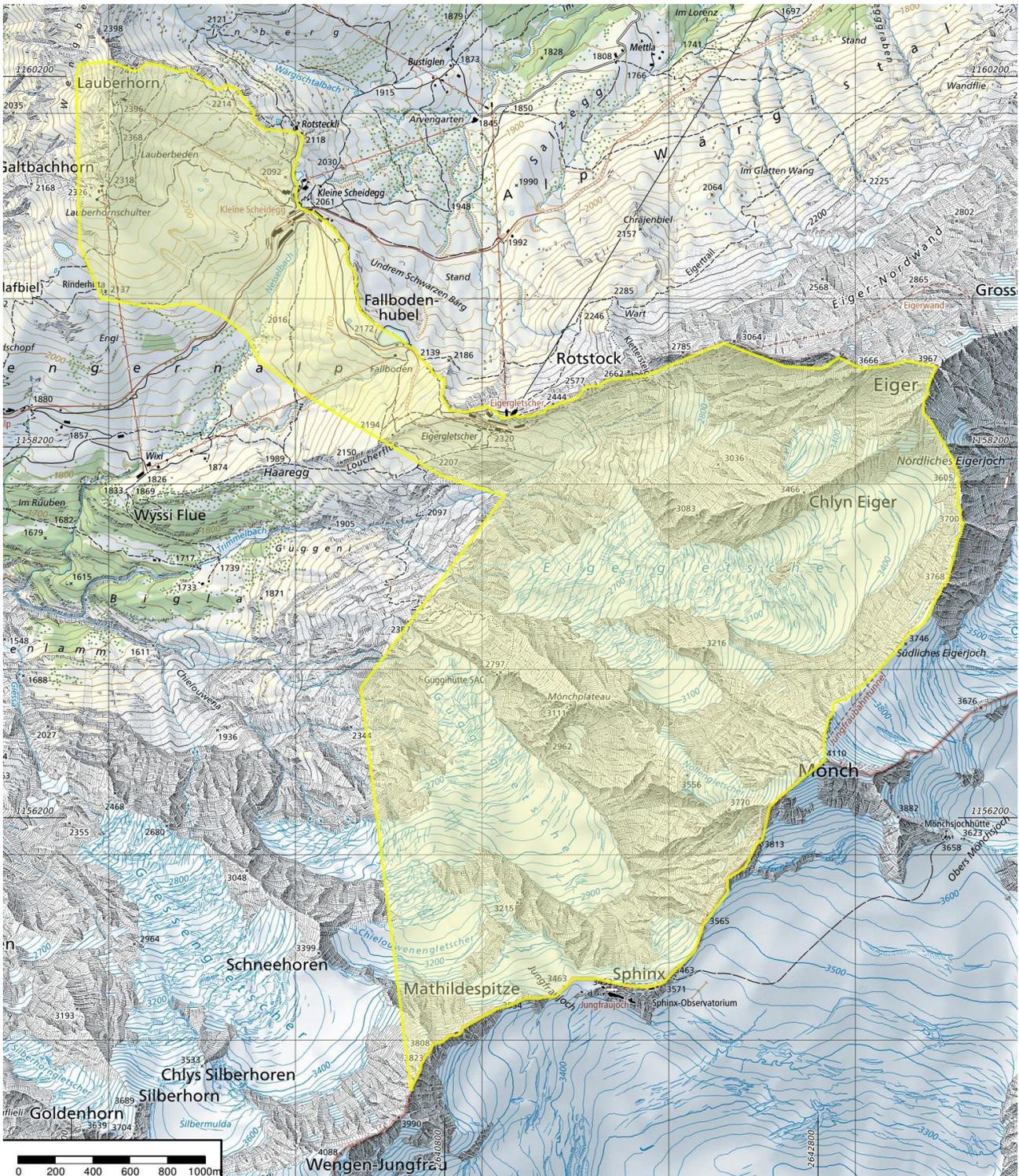
a) Jahresbetrieb: 1 Kubikmeter = 0.10 LU

b) Saisonbetrieb (Sommer oder Winter): 1 Kubikmeter = 0.05 LU

Heizungsfüllventile werden bei der Rohrweitenbestimmung nicht berücksichtigt.



Anhang III Perimeterplan Kleine Scheidegg





Anhang IV Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Loading Unit
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
RE	Raumeinheiten
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute